



Leitfaden für die Arbeit des Seniorenbeirates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Stand 20.09.2024

Präambel

Der demographische Wandel erfordert, dass die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrgenommen werden müssen. Dafür ist es notwendig, sie stärker an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Der Seniorenbeirat, als Sprachrohr der älteren Generation, soll den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den älteren Menschen und den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung stärken, um die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft gemeinsam bewältigen zu können. Die Mitwirkung bietet die Chance der Förderung einer Solidarität zwischen der älteren und der jüngeren Generation.

Der Beirat setzt sich für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein und sensibilisiert für die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren, damit Politik nicht für sondern mit der älteren Generation gestaltet wird.

Auf Empfehlung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V vom 26. Juli 2010, in der aktuellen Fassung) sowie aufgrund des Gründungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 12.07.2000 (0412/00-A) wirkt der Seniorenbeirat in der Hanse- und Universitätsstadt als beratendes Gremium für die Ausschüsse der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Sowohl der Gründungsbeschluss einschließlich der Ergänzungen als auch die Beschluss-Nr. 0685/00-BV enthielten nur die Mindestangaben zur Einrichtung eines Seniorenbeirates, so dass nun mit diesem Leitfaden auf Basis der geltenden Vorgaben eine Kommunikations- und Arbeitshilfe geschaffen wurde.

Interessierten und Mitwirkenden soll so der Zugang zur Beiratsarbeit erleichtert und die Beteiligungsmotivation gesteigert werden.



1. Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- 1.1 In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht ein Beirat für Seniorinnen und Senioren, beruhend auf einem Beschluss der Bürgerschaft, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden ist. Er vertritt die Belange der älteren Generation gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft, Ausschüsse, Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister). Hierbei berät der Beirat durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- 1.2 Der Beirat ist bei allen Planungen und Entscheidungen, die Belange älterer Menschen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock betreffen, anzuhören. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen.
- 1.3 Der Seniorenbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor dem Sozialausschuss über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen Bericht abzugeben. Dem Vorsitzenden des Beirates ist zu diesem Zweck das Wort zu erteilen.
- 1.4 Die/ Der Vorsitzende des Beirates - bzw. im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertretungen- kann an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und um das Wort bitten.
- 1.5 Die Tagesordnungen zu allen öffentlichen Ausschuss- und Bürgerschaftssitzungen und deren Sitzungsniederschriften kann der Beirat im digitalen ALLRIS-Informationssystem einsehen.
Die Mitglieder des Beirates können sich darüber hinaus selbst über behandelte Themen im Bürgerinformationssystem informieren. Die Verwaltung hat zum Umgang mit dem System auf Verlangen des Beirates eine Schulung anzubieten.
- 1.6 Der Seniorenbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet eine Vertretung in den Landesseniorenbeirat M-V.

2. Besetzungsverfahren und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- 2.1 Der Seniorenbeirat umfasst **15 Mitglieder**. Die Mitglieder werden vom Hauptausschuss auf Vorschlag berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Ortsbeiräte sowie Verbände, Vereine, Organisationen, Initiativen und Religionsgemeinschaften. Mitglieder im Seniorenbeirat können engagierte Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden, die am Tag der Ernennung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.2 Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre, analog der Wahlperiode der Bürgerschaft. Sie beginnt und endet mit der Ernennung der neuen Beiräte.
- 2.3 Insgesamt werden **8 Mitglieder aus den Ortsbeiräten** vorgeschlagen.



- 2.4 Von Verbänden, Vereinen, Organisationen, Initiativen, Religionsgemeinschaften können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Aus diesem Kreis werden **sieben weitere Kandidaten** von dem Sozialausschuss ermittelt. Für die Ermittlung werden Kriterien aufgestellt und in einem Formblatt erfasst. Der Ausschuss kann die Kandidaten bitten sich in seiner Sitzung vorzustellen.
- 2.5 Die Mitglieder des Seniorenbeirates können auf ihr Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Beirates verzichten. Die/Der Vorsitzende des Beirates gibt der/dem Vorsitzenden des Sozialausschusses den Verzicht zur Kenntnis.
- 2.6 Die Abberufung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zweck des Seniorenbeirates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds im Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

3. Geschäftsgang

- 3.1 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.2 Für die Geschäftsführung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten mit Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Beirat angemessene Unterstützung durch städtisches Personal.

4. Leistungen

- 4.1 Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- 4.2 Für die Beiratsmitglieder sowie die mitwirkenden Arbeitsgruppenmitglieder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für ehrenamtlich Tätige besteht persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeit, so sie in dienstlicher Verrichtung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig sind. Der Deckungsschutz besteht, wenn und soweit kein anderweitiger Haftpflichtdeckungsschutz besteht.
- 4.3 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Beirat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird.